Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Bornstedt

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVB1. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Haushaltsanierungsgesetzes vom 26.02.2003 (GVB1. LSA S. 24), i. V. m. § 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land-Sachsen Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVB1.LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 103 des Dritten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2001 (GVB1. LSA S. 540) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 08.08.1990 (BGB1. I S. 1714), zuletzt geändert am 18.06.1997 (BGB1. I S. 1452) i. V. m. der Satzung der Gemeinde Bornstedt über Erlaubnisse von Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 16.05.2002 hat der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt in seiner Sitzung am 14.07.2003 folgende Satzung beschlossen (Beschluß-Nr. 2003-16):

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen im Gemeindegebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben.

 Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

 Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 16.05.2002 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Abs. 3 ergebene Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird diese Mindestgebühr erhoben.

- (5) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen:
 - 1. nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straßen und den Gemeingebrauch und
 - 2. nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung.
- (6) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen, vergleichbaren Sondernutzung.
 Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr in Höhe von

§ 2 Gebührenschuldner

5,00 bis 500,00 EUR entsprechend Abs. 5 zu erheben.

- (1) Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
 - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei der Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.01. des Jahres.
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: mit Inkrafttreten der Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet;
 - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmnäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird.

 Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei der Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 25 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlaß

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlaß gewährt werden.
 Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

§ 6 Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle der Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bornstedt, den 21.07.2003

Bürgermeister